



# Politische Gemeinde Münsterlingen

## Wasserreglement vom 28. November 2021

# Wasserreglement

Die Gemeinde Münsterlingen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 4 des Wassernutzungsgesetz (RB 721) das folgende Reglement.

## Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen dem Wasserwerk und den Wassersbezüger, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
Geltungsbe- reich	Art. 2	<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das durch das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Münsterlingen versorgte Gebiet. <sup>2</sup> Für die Versorgung der Klinikzonen können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
Organisation und Betriebs- führung	Art. 3	<sup>1</sup> Das Wasserwerk ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Münsterlingen. Verwaltung und Organisation sind Sache des Gemeinderates. <sup>2</sup> Die strategische und fachtechnische Betriebsführung kann einer Werkkommission übertragen werden. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Bereiche externen Fachstellen übertragen
Eigentümer	Art. 4	Eigentümer im Sinne dieses Reglements sind Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Liegenschaften mit einem Wasseranschluss.
Qualitätssi- cherung	Art. 5	Zur Sicherstellung der Qualität unterhält das Wasserwerk ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.
Planung	Art. 6	Das Wasserwerk erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.
Leitungskata- ster	Art. 7	Das Wasserwerk führt über sämtliche verlegte Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

## II. Versorgungsanlagen

Definition und Begriffe	Art. 8	<p><sup>1</sup> Versorgungsanlagen sind die für die Förderung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und Verteilung des Wassers sowie den Feuer-schutz notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem).</p> <p><sup>2</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Transportleitungen verbinden Anlagenteile ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Grob- und Feinerschliessung von Grundstücken.</p>
Eigentum	Art. 9	Versorgungsanlagen sind im Eigentum des Wasserwerkes oder des Zweckverbandes Wasserversorgung Region Kreuzlingen.
Beanspruchung privater Grund	Art. 10	Grundeigentümer sind gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu dulden. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
Zugang	Art. 11	Der Zugang zu den Versorgungsanlagen muss für das Wasserwerk jederzeit gewährleistet sein.
Schutz der öffentlichen Leitungen	Art. 12	Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung durch das Wasserwerk freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund durchzuführen, hat sich vorgängig beim Wasserwerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
Hydranten	Art. 13	<p><sup>1</sup> Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer werden dabei soweit möglich berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Hydranten sind der Feuerwehr unbeschränkt und jederzeit zugänglich zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Anderen Personen als Vertretern des Wasserwerkes oder der Feuerwehr ist es verboten, die Hydranten zu bedienen.</p> <p><sup>4</sup> Der Wasserbezug ab Hydranten für private Zwecke ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Wasserwerkes. Dieses stellt den Wasserzähler zur Mengenermittlung zur Verfügung. Die Gebühr richtet sich nach den aktuellen Wassertarifen.</p>
Haftung	Art. 14	Bei Beschädigungen von Versorgungsanlagen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

### III. Hausanschluss

Definition und Begriffe	Art. 15	Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der öffentlichen Leitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Abzweiger von Versorgungsleitungen und Absperrorgane sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.
Eigentum	Art. 16	Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn im Privatgrund liegend, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum des Wasserwerkes. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Eigentümer.
Planung und Bau	Art. 17	<p><sup>1</sup> Die Erstellung einer Hausanschlussleitung bedarf einer Bewilligung des Wasserwerkes. Mit dem Bau der Leitung darf erst nach Bewilligung durch das Wasserwerk begonnen werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Wasserwerk bestimmt die Grösse der Hausanschlussleitung nach den gültigen Regeln der Technik.</p> <p><sup>3</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder durch einen vom Wasserwerk akzeptierten Installateur erstellt werden.</p>
Durchleitungsrechte	Art. 18	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.
Zahl der Anschlüsse	Art. 19	<p><sup>1</sup> Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Das Wasserwerk bestimmt die Leitungsführung, den Standort des Haupthahns und der Messeinrichtung.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist ein Grundbucheintrag notwendig, welcher neben den Eigentumsverhältnissen auch den Kostenteiler für die Erstellung, die Sanierung und den Unterhalt regelt.</p>
Erdung/elektrische Trennung	Art. 20	Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Das Wasserwerk ist nicht für die Erdung verantwortlich.
Unterhalt	Art. 21	<p><sup>1</sup> Mängel der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bei mangelhaftem Zustand.</li><li>bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitung aus betriebstechnischen Gründen.</li><li>nach Erreichen der Lebensdauer.</li></ol>

Kosten von Hausanschlussleitungen	Art. 22	<p><sup>1</sup> Die Kosten der Neuerstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Sanierung, Unterhalt und den Ersatz werden wie folgt getragen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Im öffentlichen Grund: Wasserwerk</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Im privaten Grund: Eigentümer</p> <p><sup>3</sup> Temporäre Anschlüsse welche auf Antrag erstellt werden, gehen zu Lasten des Antragsstellenden.</p> <p><sup>4</sup> Verursacht ein Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>
Spülung bei geringem Verbrauch	Art. 23	Bei einem länger andauernden Nullverbrauch oder geringem Verbrauch sind die Kunden und Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen Spülungen der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt das Wasserwerk die Abtrennung.
Abtrennung	Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten des Kunden oder Eigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.
Haftung	Art. 25	Bei Beschädigungen von Hausanschlussleitungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

#### IV. Haustechnik

Definition und Begriffe	Art. 26	Haustechnikanlagen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahme-/Verbraucherstellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
Eigentum	Art. 27	Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Eigentümer.
Planung und Bau	Art. 28	<p><sup>1</sup> Sämtliche Installationen sind nach den Vorschriften des kantonalen Feuerchutzgesetzes und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) auszuführen und zu unterhalten. Installationen müssen durch ausgewiesene Firmen ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer die Voraussetzung erfüllt, ins zentrale Register der Installationsberechtigten des SVGW aufgenommen zu werden.</p> <p><sup>3</sup> Jede Neuinstallation oder spätere wesentliche Änderung ist dem Wasserwerk auf entsprechendem Formular inkl. den geforderten Beilagen vor Beginn der Arbeiten anzumelden.</p>
Geräte und Apparate	Art. 29	<p><sup>1</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Wasserwerk kann den Einbau eines Rückflussverhinderers verfügen.</p>

Inbetriebnahme	Art. 30	Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk die Messeinrichtung installiert und eine Erstkontrolle vorgenommen hat.
Unterhalt	Art. 31	Die Kunden und Eigentümer haben vom Wasserwerk festgestellte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Selbst festgestellte und offensichtliche Mängel sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden und gemäss dessen Anweisung zu beheben.
Kosten	Art. 32	Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Ersatz und den Unterhalt der Haustechnikanlagen gehen zulasten des Eigentümers.
Haftung	Art. 33	Die Eigentümer haften für Schäden, die sie oder die Kunden durch nicht sachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

## V. Wasserlieferung

Umfang und Garantie	Art. 34	<p><sup>1</sup> Das Wasserwerk liefert in der Regel Trink-, Brauch-, und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und genügendem Druck. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte und Temperatur) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung.</p>
Druckverhältnisse	Art. 35	Bei ungenügenden Druckverhältnissen kann der Kunde auf eigene Kosten eine Druckerhöhungsanlage einrichten. Die Anlage muss vom Wasserwerk bewilligt werden.
Einschränkung und Einstellung der Lieferung	Art. 36	<p><sup>1</sup> Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung für das Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Falle höherer Gewalt</li> <li>bei Betriebsstörungen</li> <li>bei Unterhalts-, und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen</li> <li>bei Lieferproblemen durch den Lieferanten</li> <li>bei Wasserknappheit</li> <li>bei Brandfällen</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk und sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p><sup>3</sup> Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden, der ihnen aus Unterbrechung, Unregelmässigkeiten oder Einschränkungen der Lieferung erwächst.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Unterbruch der Wasserzufuhr ist der Kunde bzw. der Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen. Eine Schadensersatzpflicht des Wasserwerkes ist ausgeschlossen.</p>

Besondere Bezugsverhältnisse	Art. 37	<p><sup>1</sup> Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Sofern es die Umstände erlauben kann das Wasserwerk entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu verwenden, welcher vom Wasserwerk zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Installation und den Wasserbezug werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Lieferung an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserwerk und dem Abnehmer.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Wasserwerkes. Das Wasserwerk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p> <p><sup>4</sup> Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung des Wasserwerkes und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder auf Grund einer Pauschalabgeltung.</p>
------------------------------	---------	--

Weiterverkauf	Art. 38	Der Weiterverkauf von Wasser ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
---------------	---------	--

## VI. Messwesen

Definition	Art. 39	Zum Messwesen zählen sämtliche Einrichtungen zur Ermittlung und Übermittlung des Verbrauches an das Wasserwerk.
Eigentum	Art. 40	Die zur Messung notwendigen Messeinrichtungen werden vom Wasserwerk gestellt und unterhalten und verbleiben in dessen Eigentum.
Kosten	Art. 41	Die Kosten für erstmalige Montage und endgültige Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten des Eigentümers.
Planung und Bau	Art. 42	<p><sup>1</sup> Das Wasserwerk definiert den Typ und den Standort der Mess- und Übertragungseinrichtung.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümer stellen einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung und erstellen die Verbindungsleitung zur Übertragungseinrichtung auf eigenen Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Messeinrichtungen und der Druckminderer müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p><sup>5</sup> Vor der Messeinrichtung dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.</p> <p><sup>6</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.</p>
Meldepflicht bei Störungen	Art. 43	Störungen an der Messeinrichtung sind dem Wasserwerk sofort zu melden.
Messungen	Art. 44	<p><sup>1</sup> Für die Festlegung des Verbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend. Das Wasserwerk bestimmt die Art und das Verfahren der Ablesung und nimmt diese vor. Unterzähler werden nicht abgelesen.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Ergibt eine vom Kunden oder</p>

Eigentümer verlangte Kontrolle innerhalb der zulässigen Toleranz keine Beanstandung, so gehen die Kosten für die Prüfung zu dessen Lasten.

<sup>3</sup> Ein erhöhter Verbrauch infolge Installationsdefekten bewirkt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Rechnung.

Änderungen Art. 45 Eigentümer und Kunden dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung Art. 46 Bei Beschädigung der Messeinrichtungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

## VII. Finanzierung Wasserwerk

Grundsatz Art. 47 <sup>1</sup> Das Wasserwerk hat ihre Aufgaben (Planung, Bau, Betrieb, Installation) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Für die Deckung der Kosten werden Beiträge und Gebühren entsprechend dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

Tarife, Beiträge und Gebühren Art. 48 Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tarife, Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde.

## VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung Art. 49 Die Modalitäten der Rechnungsstellung richten sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement.

Berichtigung bei Messfehler Art. 50 Bei festgestellter und nachgewiesener Fehlanzeige der Messeinrichtung wird der Verbrauch soweit als möglich, aufgrund nachfolgender Kriterien ermittelt: Kann die Fehlanzeige eindeutig ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Zeit, jedoch höchstens für 12 Monate berichtigt. Kann die Fehlanzeige nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Vorauszahlung und Sicherstellung Art. 51 <sup>1</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kunden oder Eigentümer kann das Wasserwerk angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. Die Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden oder Eigentümers.

<sup>2</sup> Bei andauerndem Zahlungsverzug oder häufig wechselnden Miet- bzw. Wohnverhältnissen kann das Wasserwerk die Vorauszahlung durch die Installation entsprechender Zahlungsgeräte sicherstellen.

Verzugszinsen und Mahngebühren Art. 52 Bei Zahlungsverzug ist das Wasserwerk berechtigt, Verzugszinsen gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

Handänderung Art. 53 Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen.

## IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Unrechtmässiger Bezug	Art. 54	Bei unrechtmässigem Bezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.
Rechtsmittel	Art. 55	Gegen Verfügungen des Wasserwerkes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Münsterlingen, 8596 Scherzingen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittel gegen Einspracheentscheide richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 56	Das Wasserreglement vom 01.03.2004 wird aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 57	Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmbürger per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Walther

Caroline Speck